

Die verursachten Verzugskosten fallen den Säumigen zur Last und sind von denselben, da nöthig, rekursivisch beizutreiben.

- 5) Grenz die zu begehende Flur an das Ausland, so sind die zwischen dem diesseitigen Gouvernement und dem benachbarten Staate unbestritten bestehenden Grenzen oder regelmäßig anerkannten Grenzarten unbedingt zu Grunde zu legen. — Dafern jedoch die Landesgrenze selbst noch nicht regulirt ist und zweifelhaft erscheint, so ist die Verlegung der Flurgrenze an der fraglichen Stelle bis auf Weiteres auszusparen, und hat die betreffende Gerichtsbehörde zunächst bei kaiserlicher Regierung die Regulirung der Landesgrenze zu beantragen. —
- 6) Grenz dagegen die fragliche Flur an eine inländische, die
  - a. schon vermessene ist und deren kartirte Begrenzung von den beiderseitigen Gemeinden anerkannt wird, so sind diese anerkannten Grenzen unbedingt anzunehmen; werden aber diese Grenzen nicht allseitig anerkannt, so ist ebenso wie
  - b. bei noch nicht vermessenen Nachbarfluren eine Vereinbarung darüber herbeizuführen oder die Begrenzung durch gerichtliche Entscheidung festzustellen.
- 7) Grenz die Flur an landesherrliche Kammergrundstücke, so ist die Flurgrenze unter Zuziehung eines Bevollmächtigten der betreffenden Kameralbehörde zu reguliren.
- 8) Die Durchschneidung der Grundstücke ist möglichst zu vermeiden, und sind die Gemeinden dahin zu disponiren, daß sie die Eigenthums Grenzen auch als Flurgrenzen anerkennen, da es nicht darauf ankommen kann, ob eine Flurgrenze regelmäßig ist oder nicht, wohl aber die Kartirung eines Grundstücks in verschiedene Fluren manche Unzuträglichkeiten mit sich führt. —

## II. Instruktion für die Feldgeschworenen.

- 1) Jede Gemeinde des Landes hat aus ihrer Mitte mindestens zwei, größere Gemeinden auch mehrer Männer zu Feldgeschworenen zu bestellen, welche neben dem Vertrauen der Gemeinde vorzüglich auch die nöthige Orts- und Flurkenntniß besitzen.
- 2) Die geschahene Wahl ist sofort bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen, damit dort die Vermögens für ihre Funktionen förmlich in Pflicht genommen werden.
- 3) Auch in den bereits vermessenen Fluren des Landes ist die Wahl solcher Feldgeschworenen unmittelbar nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen und die Anzeige davon zu erstatten.
- 4) Die Feldgeschworenen haben die Verpflichtung, dem Flurzuge sowie der Verlegung und Besitzermittelung beizuwohnen, für die Verlegung selbst nach Anweisung des Geometers zu sorgen, darüber zu wachen, daß weder an den Meßspählen noch an den ersten Grenzzeichen Frevel geschehen, und während der geometrischen Aufnahme ei-